

Datum: 23.04.2025 Nr.: 15

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Aussetzung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	260
Erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	260

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen am 09.12.2024 hat der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin am 10.03.2025 die Aussetzung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2019, S. 485), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2022 S. 589), genehmigt; die Aussetzung gilt erstmalig für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26 und bis auf Weiteres (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Absatz 2 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6, 14 NHG).

Universitätsmedizin:

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen hat am 09.12.2024 die erste Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2022 S. 586) beschlossen (§§ 41 Abs. 1 Satz 1, 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 4 Abs. 2 der Ordnung über allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Auswahlverfahren für grundständige Studiengänge mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen (Allgemeine Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2014 S. 741), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 74/2020 S. 1719)).

Artikel 1

Die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2022 S. 586), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Auswahlverfahren) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit folgendem Auswahlkriterium: Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Absatz 2 für den Studiengang berücksichtigt werden, regelt Anlage 1.“

c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 4.“

2. § 3 (Aufsichtsarbeit) wird aufgehoben.**3. In § 4 (Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung) werden Buchstaben b bis f wie folgt neu gefasst:**

„b) Bewertung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben:

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 2 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der HZB oder eines Unterrichtsfaches ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach Buchstabe e) gelten entsprechend. Sofern in einer HZB die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer, ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Unterrichtsfach setzt der

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch 10 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 30 Hochschulzulassungsverordnung.“

4. Die Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Unterrichtsfächer im Sinne des § 2 Abs. 3

Studiengang	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
Bachelor-Studiengang „Molekulare Medizin“	Biologie oder Chemie oder Physik	Mathematik	Deutsch oder Englisch“

5. Als Anlage 2 wird wie folgt angefügt:

„Anlage 2

Umrechnung von Punkten in Noten

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15,14,13	12,11,10	9,8,7	6,5,4	3,2,1	0“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.
